



Gemeinde Zollikon

Statuten der Netzanstalt Zollikon

vom 25. März 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Errichtung, Zweck und Aufgaben	3
Artikel 1 Rechtsform	3
Artikel 2 Zweck und Aufgaben im Allgemeinen	3
Artikel 3 Elektrizitätsgrundversorgung im Speziellen	3
Artikel 4 Gebühren für Elektrizitätsgrundversorgung und Wasserversorgung, Preise ausserhalb Grundversorgung.....	4
Artikel 5 Beteiligung und Auslagerung von Aufgaben.....	5
Artikel 6 Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum	5
Artikel 7 Investitionskredite	5
Artikel 8 Kaufmännische und betriebswirtschaftliche Führung	6
Artikel 9 Eigenkapital und Spezialfinanzierung.....	6
2. Organisation der Anstalt	6
A. Aufgabe der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats Zollikon	6
Artikel 10 Aufgabe der Gemeindeversammlung Zollikon.....	6
Artikel 11 Aufgabe des Gemeinderats Zollikon.....	7
B. Organe der Anstalt	7
Artikel 12 Organe	7
Artikel 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates.....	8
Artikel 14 Aufgabe des Verwaltungsrates im Allgemeinen	8
Artikel 15 Unentziehbare und unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrates.....	8
Artikel 16 Kompetenzübertragung auf die Betriebsgesellschaft	9
Artikel 17 Revisionsstelle	9
3. Besondere Bestimmungen	9
Artikel 18 Sorgfaltspflicht.....	9
Artikel 19 Haftung.....	9
Artikel 20 Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden, Konzessionsabgabe	10
Artikel 21 Koordination, Leitungsinformationssystem	10
4. Rechtspflege	10
Artikel 22 Entscheide der Betriebsleitung	10
Artikel 23 Entscheide und Rekursentscheide des Verwaltungsrates	10
5. Schlussbestimmungen	11
Artikel 24 Inkraftsetzung dieser Statuten	11
Artikel 25 Aufhebung früherer Beschlüsse.....	11

1. Errichtung, Zweck und Aufgaben

Artikel 1 Rechtsform

Die Netzanstalt Zollikon (im Folgenden Anstalt genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Zollikon.

Artikel 2 Zweck und Aufgaben im Allgemeinen

¹ Die Anstalt nimmt die Aufgabe wahr, das Gebiet der Politischen Gemeinde Zollikon mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme zu versorgen. Sie kann weitere, damit zusammenhängende untergeordnete Geschäfte betreiben.¹

² Sie ist verpflichtet, die Elektrizitätsgrundversorgung gemäss Artikel 3 der Statuten und die Wasserversorgung sicherzustellen.

³ Sie vertreibt Elektrizität, welche über die Grundversorgung hinausgeht, und erbringt Gas-, Fernwärme- sowie weitere Infrastrukturdienstleistungen und betreibt diese Tätigkeiten nach wirtschaftlichen und wettbewerbsgerechten Grundsätzen.²

⁴ Die Anstalt fördert unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze die nachhaltige Energieproduktion sowie die nachhaltige und haushälterische Verwendung von Energie und Wasser.

⁵ Sie kann auch ausserhalb der Politischen Gemeinde Zollikon tätig sein.

⁶ Sie beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

Artikel 3 Elektrizitätsgrundversorgung im Speziellen

Die Anstalt ist verpflichtet:

- a. die Erschliessung und den Netzanschluss innerhalb der Bauzonen gegen Entrichtung der Anschlussbeiträge sicherzustellen,
- b. die bestehenden, genutzten Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzonen zu erhalten und neue Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzonen gegen Entrichtung der Anschlussbeiträge zu erstellen,
- c. Endverbrauchern mit Grundversorgung nach Massgabe des StromVG die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen zu liefern.

¹ Geändert gemäss Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

² Geändert gemäss Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

Artikel 4 Gebühren für Elektrizitätsgrundversorgung und Wasserversorgung, Preise ausserhalb Grundversorgung

¹ Für die Elektrizitätsgrundversorgung und für die Wasserversorgung erhebt die Anstalt Gebühren in Form von Anschlussbeiträgen und Verrechnung von Tarifen. Die Anschlussbeiträge und Tarife sind im gesetzlichen Rahmen derart festzusetzen, dass die Finanzierung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung verursacherorientiert und kostendeckend ist. Bei Bezugsverhältnissen von Elektrizität von mehr als einem Jahr können unter Beachtung der Nichtdiskriminierung Verträge vereinbart und Rabatte für Energielieferungen gewährt werden.

² Die Anschlussbeiträge sind für einen bestimmten Anschluss pro Medium und Objekt je einmalig zu leisten und setzen sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

- a. Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung, die Erweiterung oder die Verlegung des Netzanschlusses; er kann teilweise oder ganz pauschaliert werden. Ausserhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt der Netzanschlussbeitrag der Bauzone.
- b. Der Netzkostenbeitrag dient der Deckung eines Teils der Kosten der vorgelagerten Netzinfrastruktur. Der Netzkostenbeitrag für Neu- und Ersatzbauten bemisst sich nach der maximal zugesprochenen Anschlussleistung bzw. Kapazität. Der Netzkostenbeitrag beträgt maximal 400.-- Franken pro zugesprochenem kVA bei der Elektrizität und beim Wasser 300.-- Franken nach den angeschlossenen Belastungswerten (BV) gemäss jeweils aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches SVGW (Regelwerk, Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen). Die Beiträge werden gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise indiziert (Ausgangsstand 1. Januar 2009).

Beim Abbruch einer Liegenschaft wird der Anschluss als Neuanschluss behandelt; bereits geleistete Netzkostenbeiträge werden angerechnet.

Der Netzkostenbeitrag für eine spätere Erhöhung der Anschlussleistung bemisst sich nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neu zugesprochenen Anschlussleistung bzw. Kapazität. Er ist unabhängig davon zu entrichten, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht und ist vom Anschlussnehmer beim Bau zu entrichten.

³ Die Tarife setzen sich aus einem bezugsabhängigen Tarif und nach Ermessen des Netzbetreibers einem periodischen Grundbeitrag zusammen. Die Tarife decken sämtliche übrigen Aufwendungen der Elektrizitätsgrund- oder Wasserversorgung, die nicht durch die Anschlussbeiträge und Erschliessungsbeiträge finanziert werden. Für verschiedene Kundengruppen können unterschiedliche Tarife angesetzt werden. Für Produkte ausserhalb der Grundversorgung (Elektrizitätslieferung, Gas, Fernwärme, sowie weitere untergeordnete Dienstleistungen wie namentlich für Solaranlagen und E-Mobilitätsladestationen) werden Preise verrechnet. Die Preise werden betriebswirtschaftlich von der Betreibergesellschaft festgelegt. Sie können einen Anschlusspreis, Grundpreis, Leistungspreis und

Verbrauchspreis enthalten. Die Produkte dürfen nicht zulasten der Grundversorgung quersubventioniert werden.³

⁴ Der Verwaltungsrat der Anstalt erlässt die Tarife und setzt die Gebühren sowie die Preisrahmen fest. Er kann diese Befugnisse an den Verwaltungsrat der Betriebsgesellschaft (s. Art. 5) delegieren. Der Verwaltungsrat oder die Betriebsleitung der Anstalt bzw. allenfalls beauftragte Dritte können die gemäss den Tarifen und für Anschlüsse geschuldeten Beträge durch Verfügung beziehen.

Artikel 5 Beteiligung und Auslagerung von Aufgaben

¹ Die Anstalt kann mit anderen Unternehmen Kooperationen eingehen.

² Die Anstalt errichtet gemeinsam mit der Netzanstalt von Küssnacht und der Energie und Wasser Er-lenbach AG eine Betriebsgesellschaft.⁴

³ Die Anstalt überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsgrundversorgung und Wasserversorgung (Art. 2, Abs. 2) auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Art. 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise der Betriebsgesellschaft übertragen. Das Eigentum an den Netzanlagen, soweit von der Gemeinde oder von der Anstalt finanziert, verbleibt bei der Anstalt.⁵

Artikel 6 Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum

¹ Die Anstalt kann Grundeigentum, welches mit ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang steht, erwerben, verwalten, belasten und veräussern.

² Die Gemeinde überträgt betriebsnotwendige Grundstücke oder Teile von Grundstücken der Anstalt zum Buchwert oder räumt Baurechte ein (Baurechtszins Fr. 1.00/Jahr). Die Anstalt verwendet diese Grundstücke oder Baurechte ausschliesslich zu Betriebszwecken. Wird ein Grundstück oder ein Baurecht nicht mehr für den Betrieb benötigt, überträgt es die Anstalt der Gemeinde bzw. verzichtet darauf oder tauscht es mit einem anderen Grundstück oder Baurecht der Gemeinde; die Transaktionen erfolgen zu Buchwerten ohne vorgängige Aufwertungen.

³ Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe gemäss Gemeindeordnung.⁶

Artikel 7 Investitionskredite

Die Finanzkompetenz für Investitionsvorhaben der Anstalt liegt beim Verwaltungsrat, soweit sie nicht gemäss der Gemeindeordnung dem Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung vorbehalten ist.

³ Geändert gemäss Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

⁴ Geändert gemäss Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

⁵ Geändert gemäss Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

⁶ Geändert gemäss Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

Artikel 8 Kaufmännische und betriebswirtschaftliche Führung

¹ Die Anstalt wird unter Berücksichtigung der Vorschriften über den Gemeindehaushalt nach anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche sind gesondert auszuweisen. Die Anstalt soll – ausser im Bereich Wasser –⁷ einen angemessenen Gewinn erzielen. Sie kann Eigenkapital bilden.

² Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Darlehen, Anleihen und Dotationskapital beschafft werden.

Artikel 9 Eigenkapital und Spezialfinanzierung

¹ Die Anstalt verfügt über Eigenkapital. Es wird mit 3 Millionen Franken als Dotationskapital dotiert. Sie verfügt ferner über die Spezialfinanzierungsreserven sowie Reserven aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

² Die Anstalt hat das Eigenkapital und die Spezialfinanzierungsreserven nicht zu verzinsen. Soweit es der Bilanzgewinn, die Wettbewerbslage, die Investitionsvorhaben, die Eigenfinanzierung sowie strategische Vorhaben erlauben, ist der Politischen Gemeinde Zollikon zulasten des Bilanzgewinnes eine angemessene Dividende auf dem Dotationskapital zu bezahlen.

³ Die bei der Gründung übertragenen und verbleibenden Werte aus den Spezialfinanzierungen müssen den einzelnen Spezialfinanzierungen (Elektrizität/Gas/Wasser) zugewiesen werden und dürfen nur innerhalb dieser Verwendung finden.

2. Organisation der Anstalt

A. Aufgabe der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats Zollikon

Artikel 10 Aufgabe der Gemeindeversammlung Zollikon

Die Gemeindeversammlung Zollikon

- a. übt die Oberaufsicht aus,
- b. erlässt die Gebührengrundsätze für den Anschluss an das Elektrizitäts- und Wassernetz sowie den Bezug von Wasser in Art. 4 dieser Statuten,
- c. genehmigt jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und entlastet die Organe der Anstalt,
- d. ...⁸

⁷ Geändert gemäss Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

⁸ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

- e. genehmigt Investitionskredite nach Massgabe der Gemeindeordnung
- f. genehmigt Verfügungen der Anstalt über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte nach Massgabe der Gemeindeordnung.

Artikel 11 Aufgabe des Gemeinderats Zollikon

Der Gemeinderat Zollikon

- a. übt die Aufsicht aus,
- b. wählt das Präsidium aus seiner Mitte sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates,
- c. genehmigt das Honorar des Verwaltungsrates,
- d. bestimmt die Revisionsstelle,
- e. prüft jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung der Anstalt und der Gesellschaften, an denen die Anstalt mehrheitlich beteiligt ist, und stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf deren Genehmigung und auf Entlastung der Organe,
- f. kann die Abklärung von Sonderfragen veranlassen,
- g. bestimmt abschliessend über die Verteilung des Bilanzgewinns aus der Markttätigkeit der NAZ (inkl. Dividende),⁹
- h. genehmigt Investitionskredite sowie Kauf und Verkauf von Beteiligungen nach Massgabe der Gemeindeordnung,
- i. genehmigt die Aufnahme weiterer Aktionäre in die Betriebsgesellschaft bzw. deren Fusion mit Dritten, unter Vorbehalt der Zustimmung der weiteren Betreibergemeinden.¹⁰

B. Organe der Anstalt

Artikel 12 Organe

Die Organe der Anstalt sind:

- a. der Verwaltungsrat,
- b. die Revisionsstelle.

⁹ Gemäss Genehmigungsbeschluss des Regierungsrats vom 27.09.2023 (RRB 1102) ist die Bestimmung so auszulegen, dass der Verwaltungsrat der NAZ über die Verwendung des Bilanzgewinns aus der Markttätigkeit (gewerbliche Leistungen) entscheidet, dieser Entscheid aber unter dem Genehmigungsvorbehalt des Gemeinderats steht.

¹⁰ Geändert gemäss Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

Artikel 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf¹¹ Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Gemeinderat achtet bei der Wahl des Verwaltungsrates darauf, dass die Mehrheit der Mitglieder über die erforderliche Fachkompetenz in verschiedenen Gebieten verfügt. Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch ein Mitglied des Gemeinderats ausgeübt.

² Soweit nicht mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates auch einer anderen, kooperierenden Netzgesellschaft angehört, kann der Verwaltungsrat solchen Partnern einen Beisitz mit Mitspracherecht aber ohne Entscheidungskompetenz einräumen.

Artikel 14 Aufgabe des Verwaltungsrates im Allgemeinen

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Anstalt. Er führt die Geschäfte der Anstalt, soweit er die operative Führung nicht einer Betriebsleitung übertragen hat.

² Er kann die operative Führung einer von ihm gewählten Betriebsleitung übertragen, wobei ihm gegenüber der Betriebsleitung das Weisungsrecht zusteht. Die Einzelheiten werden vom Verwaltungsrat in einem Organisationsreglement festgelegt.

Artikel 15 Unentziehbare und unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben:

- a. die Oberleitung der Anstalt auszuüben und die nötigen Weisungen zu erteilen,
- b. die Organisation der Anstalt festzulegen und ein Organisationsreglement zu erlassen,
- c. das Rechnungswesen und die Finanzkontrolle auszugestalten sowie die Finanzplanung und das Budget festzulegen,
- d. die mit der Betriebsleitung und Vertretung beauftragten Personen zu ernennen und abzurufen,
- e. die Aufsicht über die mit der Betriebsleitung betrauten Personen auszuüben, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen,
- f. den Geschäftsbericht zu erstellen sowie in den durch den Gemeinderat zu entscheidenden Geschäften nach Art. 11 lit. b, c, d, e, g, h und i dieses Statuts Antrag zu stellen,¹²
- g. mit einer Vertretung teilzunehmen an den Gemeindeversammlungen, an denen der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Anstalt behandelt werden und den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung auf Wunsch der Gemeindeversammlung zu erläutern,
- h. das Geschäftsjahr im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten festzulegen,

¹¹ Geändert gemäss Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

¹² Gemäss Genehmigungsbeschluss des Regierungsrats vom 27.09.2023 (RRB 1102) ist die Bestimmung so auszulegen, dass der Verwaltungsrat der NAZ über die Verwendung des Bilanzgewinns aus der Marktätigkeit (gewerbliche Leistungen) entscheidet, dieser Entscheid aber unter dem Genehmigungsvorbehalt des Gemeinderats steht.

- i. Dritte mit der Leistungserbringung im Rahmen des Zweckes der Anstalt sowie den erforderlichen Kompetenzen zu beauftragen,
- j. die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren festzulegen soweit diese Kompetenz nicht auf Dritte übertragen ist.

Artikel 16 Kompetenzübertragung auf die Betriebsgesellschaft

Mit der Übertragung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft wird diese zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Die Anstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht über die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben wahr.

Artikel 17 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle muss den Anforderungen an die Befähigung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt entsprechen. Sie prüft jährlich die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten schweizerischen Revisionsgrundsätzen.¹³

² Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.

3. Besondere Bestimmungen

Artikel 18 Sorgfaltspflicht

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Betriebsleitung und der Revisionsstelle werden die Sorgfalts- und Treuepflicht nach den Bestimmung des schweizerischen Obligationenrechts für Verwaltungsräte bzw. für die Revisionsstelle einer Aktiengesellschaft als anwendbar erklärt.¹⁴

Artikel 19 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten sowie Dritten zugefügten Schaden haftet ausschliesslich die Anstalt mit ihrem eigenen Vermögen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes des Kantons Zürich.¹⁵

² ...¹⁶

¹³ Geändert gemäss Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

¹⁴ Geändert gemäss Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

¹⁵ Geändert gemäss Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

¹⁶ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

Artikel 20 Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden, Konzessionsabgabe

...¹⁷

Artikel 21 Koordination, Leitungsinformationssystem

¹ Anstalt und Gemeinde koordinieren ihre Bau- und Unterhaltsvorhaben. Je nachdem, ob die Anstalt oder die Gemeinde ein Bauvorhaben auslöst, koordiniert der Auslöser des Bauvorhabens sein Vorhaben mit allen betroffenen Erschliessungsträgern.

² Die Gemeinde orientiert die Anstalt über relevante Entwicklungen, insbesondere über die Erstellung, den Ausbau und die Korrekturen von öffentlichen und privaten Strassen und der Siedlungsentwässerung. Ebenso orientiert die Anstalt die Gemeinde über relevante Entwicklungen, wie Sanierungen und Neubauten.

³ Die Anstalt und die Gemeinde stellen sicher, dass ihre Leitungen und Anlagen in einem digitalen, Leitungsinformationssystem erfasst sind. Sie stellen sicher, dass ein aktueller normenkonformer Datenaustausch zwischen den Systemen möglich ist. Die Anstalt und die Gemeinde haben kostenlos Zugang zu diesen Daten. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Planausgabestelle für den gesamten Leitungskataster zu betreiben oder die Aufgabe einem Dritten zu übertragen.

4. Rechtspflege

Artikel 22 Entscheide der Betriebsleitung

¹ Entscheide öffentlich-rechtlicher Natur der Betriebsleitung können von den Betroffenen mit anstaltsinternem Rekurs beim Verwaltungsrat der Anstalt angefochten werden. Der Rekurs an den Gemeinderat ist ausgeschlossen.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Artikel 23 Entscheide und Rekursentscheide des Verwaltungsrates

Entscheide und Rekursentscheide öffentlich-rechtlicher Natur des Verwaltungsrates können beim Bezirksrat Meilen mit Rekurs § 19b Abs. 2 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁸ angefochten werden.

¹⁷ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

¹⁸ Geändert gemäss Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

5. Schlussbestimmungen

Artikel 24 Inkraftsetzung dieser Statuten

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung und setzt diese Statuten in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens

- a. wählt er den Verwaltungsrat und bestimmt die Revisionsstelle,
- b. trifft er die übrigen Vorkehren zur Gewährleistung einer reibungslosen Übertragung der Geschäfte, der Aktiven und Passiven sowie der Rechtsverhältnisse auf die Anstalt,
- c. sorgt er für die Übertragung der Arbeitsverhältnisse.

³ Die an der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommenen Änderungen dieser Statuten treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. November 2023 in Kraft.¹⁹

Artikel 25 Aufhebung früherer Beschlüsse

Mit Inkrafttreten dieser Statuten wird das Reglement über die Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser vom 4. Dezember 2002 (9.01) aufgehoben.

Zollikon, 18. Juni 2023

Sascha Ullmann
Gemeindepräsident

Markus Gossweiler
Gemeindeschreiber

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. März 2009. Inkraftsetzung durch den Gemeinderat Zollikon per 26. Mai 2009 (GRB 119:2009).

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 27. September 2023 mit Beschluss Nr. 1102 genehmigt.

¹⁹ Eingefügt durch Gemeindeabstimmung vom 18.06.2023; in Kraft gesetzt am 01.11.2023

Anhang zu den Statuten der Netzanstalt

Übertragung von betriebsnotwendigem Grundeigentum auf die Netzanstalt Zollikon

Bereich	Anlagen	Parz. Nr.	Fläche in m2	Assek. Nr.	Anlagewert Grundstück in Fr. (Buchwert)	Kommentar
EW	Station Riet	8547	544	1538	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Verteilkabine Höhestrasse 037	8430	1		0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Bahnhof	6803	139	1696	0.-	Eigentum Netzanstalt, Parzellennr. Ändert mit der Mutation
EW	Trafostation Breite	5995	100	1449	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Höhe	7932	148	631	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Neuacker (68% Anteil, Rest EKZ)	5142	507	1259	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Oescher	7086	67	1767	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Rebwies	6288	86	164	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Rietholz	7343	72	1780	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Dufour	9672	241	612	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Schlund (gemeinsam mit WV)	10095			0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Wilhof	8232	142	2748	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Einspeise-Station Gstad	9795	600	2837	0.-	Eigentum Netzanstalt, Parzellennr. Ändert mit der Mutation

Gas	DRM - Station Gstad	5293	262	2538	0.-	Eigentum Netzanstalt
Gas	Lager Flaschengas	5469	70		0.-	Eigentum Netzanstalt
Wasser	Reservoir Gulgen	8532	6068		0.-	Eigentum Netzanstalt
Wasser	Reservoir Waldburg	5162	971		0.-	Eigentum Netzanstalt
Wasser	Reservoir/Pumpwerk Schlund	10095	3443	366	0.-	Eigentum Netzanstalt
Wasser	Messstelle Breitmoos	2681	795		0.-	Eigentum Netzanstalt
Wasser	Reservoir Oberhub	2192	250		0.-	Eigentum Netzanstalt